

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss
Gemeinderat

öffentlich
öffentlich

am 12.11.2019
am 26.11.2019

Vorberatung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Öffentliche Abwasserbeseitigung **Zentrale Abwasserbeseitigung**

- **Abwassergebührennachkalkulation für das Jahr 2018**
- **Abwassergebührevorauskalkulation für das Jahr 2020**
- **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Anlagen

1. Gebührennachkalkulation 2018
2. Straßenentwässerungskostenanteil 2018
3. Gebührevorauskalkulation 2020
4. Straßenentwässerungskostenanteil 2020
5. Verteilung der Kostenüberdeckung/-unterdeckung 2016 und 2017 in der Kalkulation 2020
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
7. Übersicht über die Gebührenentwicklung

Beschlussantrag:

1.
Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation der Gebühren für das Schmutz- und das Niederschlagswasser der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2018 Kenntnis. Die Unterdeckungen in Höhe von 75.595,08 € beim Schmutzwasser (Klärbereich) und 44.390,87 € beim Schmutzwasser (Entwässerungsbereich) sowie die Unterdeckungen von 22.461,23 € beim Niederschlagswasser (Klärbereich) und 77.663,11 € beim Niederschlagswasser (Entwässerungsbereich) werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren ausgeglichen.
2.
Der Gemeinderat nimmt zugleich von der 1-jährigen Gebührevorauskalkulation für das Jahr 2020 Kenntnis und stimmt den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Sie betragen zukünftig für

Schmutzwasser

2,00 € je m³ bezogenem Frischwasser

Niederschlagswasser**0,33 € je m² versiegelter und angeschlossener
Grundstücksfläche**

Dabei werden unter anderem noch folgende Festlegungen getroffen:

Der angestrebte Kostendeckungsgrad beträgt 100%, die Kapitalverzinsung liegt bei 3,0 %.

In der Vorauskalkulation 2020 werden Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 in Höhe von 71.038,42 € bei der Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich: 33.376,81 € / Entwässerungsbereich: 37.661,61 €) und in Höhe von 182.605,87 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Entwässerungsbereich) ausgeglichen.

3.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in dem in Anlage 6 beigefügtem Wortlaut beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen des Ergebnishaushaltes

ca.	3.218.000 €	Schmutzwassergebühren
ca.	1.401.840 €	Niederschlagswassergebühren

ca.	4.619.840 €	Abwassergebühren insgesamt

sowie die entsprechenden Ausgaben bei den Kostenstellen 53800200 und 53800100.

Sachverhalt:

Tenor

Die aktuelle **Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2018 (Anlagen 1 und 2)** ergibt beim Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowohl im Klär- als auch im Entwässerungsbereich jeweils Kostenunterdeckungen. Während bei den Kalkulationen der letzten Jahre noch größtenteils Überschüsse aus den Vorjahren vorhanden und abzubauen waren, konnten bei der Vorkalkulation 2020 erstmals keine Überdeckungen aus den Vorjahren mehr einfließen.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurde für das kommende Haushalts-/Rechnungsjahr 2020 erneut eine 1-jährige Vorkalkulation vorgenommen. Nach der vorliegenden **Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2020 (Anlagen 3 bis 5)** muss die Höhe der Abwassergebühr für Schmutzwasser von bislang 1,68 €/m³ auf künftig 2,00 €/m³ angehoben werden. Außerdem muss die Abwassergebühr für Niederschlagswasser von 0,28 €/m² auf 0,33 €/m² erhöht werden. Diese Erhöhungen sind erforderlich, da die aus den Vorjahren vorhandenen Überdeckungen bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr zwischenzeitlich vollständig abgebaut wurden und die Unterdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 erstmalig zum Tragen kommen. Die Gebührenhöhe bewegt sich damit in der längerfristigen Betrachtung trotzdem nicht unverhältnismäßig über dem Niveau, wie es sich nach Einführung der getrennten Abwassergebühr im Jahre 2011 zunächst ergeben hat (Anlage 7). Im Grunde ist die Schmutzwassergebühr damit über 10 Jahre hinweg um durchschnittlich 1,24 % p.a. von ursprünglich 1,78 €/m³ auf 2,00 €/m³ im Jahre 2020 gestiegen, die Niederschlagswassergebühr um durchschnittlich 1,78 % p.a. von 0,28 €/m² auf 0,33 €/m². Der Landesdurchschnitt für die Schmutzwassergebühr lag nach den Angaben des Statistischen Landesamtes im Jahre 2019 bei 1,94 €/m³, für die Niederschlagswassergebühr bei 0,47 €/m².

Zur Kalkulation der Abwassergebühren sind darüber hinaus folgende, generelle Anmerkungen zu machen:

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren sind die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (Urteil VGH BW). Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation. Sie umfasst die getrennte Berechnung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Der notwendige Verteilungsschlüssel der auf die Schmutzwasserbeseitigung und auf die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kostenanteile geht auf die ursprünglichen Ausarbeitungen eines Fachbüros (Dr. Pecher AG) zurück.

Gebührenmaßstab

Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt der Maßstab der bezogenen Frischwassermenge (m³). Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach der angeschlossenen versiegelten Fläche (m²) umzulegen. Dazu hat der Gemeinderat mit dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der getrennten Abwassergebühr Faktoren für die Berücksichtigung der Wasser-

durchlässigkeit verschiedener Befestigungsarten beschlossen. Die Differenzierung der Abflussfaktoren wurde im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf ein Mindestmaß begrenzt.

Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr entsprechend dem Haushaltsjahr 2020. Dabei gehen die Kosten des Jahres 2020 mit Schätzwerten, Planwerten oder Durchschnittswerten in die Gebührenkalkulation ein.

Angeschlossene versiegelte Fläche

Die im Wege der Grundlagenerhebung ermittelten relevanten Abflussflächen werden entsprechend den Erfordernissen laufend aktualisiert und über das Geo-Informationssystem der Stadt fortgeschrieben. Dies betrifft gleichermaßen die Straßenentwässerungsflächen. Somit ist eine verlässliche Größe gegeben.

Anzusetzende Abwassermenge

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2020 wurde anhand der Durchschnittswerte der letzten Jahre geschätzt. Die zu berücksichtigenden Absetzungsmengen wurden in gleicher Weise ermittelt.

Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2016 wurden Unterdeckungen aus dem Entwässerungsbereich bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 37.661,61 € und bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 121.719,40 € eingestellt. Zusätzlich wurden aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2017 Unterdeckungen bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 33.376,81 € (Klärbereich) und bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 60.886,47 € (Entwässerungsbereich) eingestellt.

Dementsprechend sind nun alle festgestellten Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren bis einschließlich 2017 ausgeglichen (siehe Anlage 5).

Kostendeckungsgrad

Aufgrund der landesweit üblichen Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung bei vergleichbaren Städten ist vorgesehen, die Abwassergebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festzusetzen. Eine Reduzierung des Kostendeckungsgrades im Rahmen der Gebührenvorkalkulation würde im Ergebnis dazu führen, dass diese anteiligen gebührenfähigen Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und später im Rahmen der Nachkalkulation nicht mehr mit etwaigen Überschüssen verrechenbar wären.

Definition der Kosten

Die Kosten der Einrichtung der „öffentlichen Abwasserbeseitigung“ sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten gehören Personalkosten, Materialkosten, Instandhaltungskosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen des Anlagevermögens, eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Umweltabgaben und Dergleichen. Neben der Aufteilung der Kos-

ten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich, wurden die Kosten aufgeteilt in Kosten der Kanalisation und Kosten der Kläranlage.

1. Sach- und Personalkosten

Die Sach- und Personalkosten wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung und anhand von Erfahrungswerten zusammengestellt und hochgerechnet, ebenso die voraussichtliche Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen. Soweit erforderlich, wurde eine Aufteilung nach Erfahrungswerten vorgenommen.

2. Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe stellt eine landesrechtliche Umweltabgabe dar und gehört damit gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 KAG zu den gebührenfähigen Kosten. Sie ist normalerweise in der Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband enthalten. In den vergangenen Haushaltsjahren standen jedoch ausreichend Verrechnungsmöglichkeiten aus der Kanalsanierung und aus Maßnahmen zur Verringerung des Fremdwasseranteils zur Verfügung.

3. Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten im Sinne des KAG gehören eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen erfassen den Werteverzehr (Verschleiß, Abwertung durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung) der betriebsnotwendigen Anlagen und werden als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzung verteilt. Der Ansatz von Kapitalzinsen ist gerechtfertigt, weil das von der Allgemeinheit aufgebrachte Kapital nur einem bestimmten Benutzerkreis dieser Einrichtung dient. Eine Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital wird nicht vorgenommen.

3.1. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Nominalwert) ermittelt worden. Die Abschreibungen wurden entsprechend den bisherigen Abschreibungen fortgeführt. Es wird linear entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten für die Lebensdauer von Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen abgeschrieben. Nach dem Runderlass zum KAG vom 17.07.1979 richtet sich der Abschreibungssatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter. Ebenso fordert dieser Erlass grundsätzlich auch eine lineare Abschreibung, welche den Werteverzehr durch Abnutzung und Alter ausgleichen soll. Geringwertige Anlagegüter werden dabei nicht berücksichtigt. Diese sind in ihrem Anschaffungsjahr mit ihrem vollen Wert in die Jahresrechnung einzustellen. Die im Jahr 2020 zu erwartenden Abschreibungen bzw. Auflösungen und Restbuchwerte wurden hochgerechnet und alle bisherigen Abschreibungssätze unverändert beibehalten. Die Abschreibungssätze betragen bei den Kanälen 2 % (= 50 Jahre Nutzungsdauer), bei den Sammlern 1,25 % (= 80 Jahre Nutzungsdauer) und bei den sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich dem beweglichen Anlagevermögen entsprechend der Nutzungsdauer zwischen 5 % bis 15 %. Die Zuordnung von Erneuerungsmaßnahmen kann nicht beliebig vorgenommen werden, sondern richtet sich in erster Linie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte. Eine Zuordnung in den Finanzhaushalt - und damit eine Refinanzierung über Abschreibungen - hat zu erfolgen, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes Sachvermögen in seiner Substanz vermehrt bzw. die Nutzungsdauer von vorhandenem Sachvermögen wesentlich verlängert wird. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Werteverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein Werteverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb gegangen sind. Abschreibungen werden nach der sog. Bruttowertmethode aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die erhaltenen Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuweisungen) werden entsprechend dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und als Ertrag von den laufenden Kosten abgesetzt.

3.2. Kapitalverzinsung

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird bei der Stadt Balingen ab 2020 einheitlich ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,0 % angewandt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 07.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Das Kommunalabgabenrecht bestimmt selbst keinen Zinssatz, sondern fordert lediglich eine angemessene Verzinsung des Restbuchwertes. Als angemessen gilt eine marktübliche Verzinsung. Zur Ausschaltung zufallsbedingter Schwankungen sollte ein Durchschnitt eingesetzt werden. Dies führt zu einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, eine stetige Anpassung an die Zinsbewegungen würde diesem Grundsatz widersprechen.

4. Straßenentwässerungskostenanteile

Der Straßenentwässerungsanteil (Anlage 4) wurde nach den Flächen der öffentlichen, versiegelten und angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze ermittelt.

Jürgen Eberle